

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Richard Pitterle, Dr. Gerhard Schick, Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch, Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter, Jan van Aken, Luise Amtsberg, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Christine Buchholz, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Klaus Ernst, Dr. Thomas Gambke, Matthias Gastel, Wolfgang Gehrcke, Kai Gehring, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Gregor Gysi, Heike Hänsel, Dr. André Hahn, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Dr. Rosemarie Hein, Inge Höger, Bärbel Höhn, Andrej Hunko, Sigrid Hupach, Dieter Janecek, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Katja Kipping, Maria Klein-Schmeink, Tom Koenigs, Jan Korte, Sylvia Kotting-Uhl, Jutta Krellmann, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Katrin Kunert, Markus Kurth, Caren Lay, Monika Lazar, Sabine Leidig, Steffi Lemke, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Tobias Lindner, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Birgit Menz, Irene Mihalic, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller, Beate Müller-Gemmeke, Özcan Mutlu, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Friedrich Ostendorff, Petra Pau, Lisa Paus, Harald Petzold (Havelland), Brigitte Pothmer, Martina Renner, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Manuel Sarrazin, Elisabeth Scharfenberg, Ulla Schauws, Michael Schlecht, Dr. Frithjof Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Frank Tempel, Dr. Harald Terpe, Markus Tressel, Jürgen Trittin, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Dr. Julia Verlinden, Kathrin Vogler, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Harald Weinberg, Katrin Werner, Dr. Valerie Wilms, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau)

– Drucksache 18/6839 –

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

A. Problem

Die Untersuchung betrifft Gestaltungsmodelle der sogenannten Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, die auf eine mehrfache Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer gerichtet waren, obwohl die Steuer nur einmal bezahlt wurde.

B. Lösung

Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/6839 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Abschnitt B wird unter der Überschrift „Auftrag“ wie folgt gefasst:

„I. Die Untersuchung betrifft Gestaltungsmodelle der sogenannten Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, die auf eine mehrfache Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer gerichtet waren, obwohl die Steuer nur einmal bezahlt wurde.

Der Untersuchungsausschuss soll die Ursachen der Entstehung dieser Cum/Ex-Geschäfte und ihre Entwicklung untersuchen. Er soll klären, ob und wenn ja, wann – rechtzeitig – geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ob diese ausreichen und wer gegebenenfalls jeweils die Verantwortung in diesem Zusammenhang trug.

II. Der Ausschuss soll klären,

1. ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen;
2. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam;
3. ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt;
4. ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden;
5. ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten;
6. welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer

- von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde;
7. ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat;
 8. ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maßnahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf. eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten;
 9. ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären;
 10. ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen.“

Berlin, den 18. Februar 2016

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Johann Wadephul
Vorsitzender

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Richard Pitterle
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Sonja Steffen, Richard Pitterle und Britta Haßelmann

1. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/6839** auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seiner 144. Sitzung am 4. Dezember 2015 beraten und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.

Der **1. Ausschuss** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Februar 2016 beraten und die obige Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU verabschiedet.

2. Beratungsverlauf

Gegenstand der Diskussion im Ausschuss war vornehmlich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten Wert auf die Feststellung, dass die Tätigkeit des angestrebten Untersuchungsausschusses den verfassungsrechtlichen Rahmen des Bundesstaatsprinzips und der administrativen Eigenverantwortung der Länder wahren müsse. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrichen, dass der Untersuchungsauftrag die gesamten Vorgänge um die Cum/Ex-Geschäfte aufklären und dazu die weitestmöglichen Befugnisse erhalten solle. Die vorliegende Änderungsmaßgabe zum Einsetzungsantrag ist das Ergebnis eingehender Beratungen.

3. Begründung der Änderungsmaßgabe

Die Änderungen in Abschnitt B Unterabschnitt II des Antrages sind verfassungsrechtlich erforderlich.

a) Sie sind im Wesentlichen geboten durch das Bundesstaatsprinzip. Das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages ist auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt (BVerfGE 77, 1 [44 f., 53]). Das Verhalten der Länder bzw. von Landesorganen ist kein zulässiger Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages (vgl. statt vieler Klein, in: Maunz/Dürig [Hrsg.], GG, Art. 44 Rn. 138). Dies gilt auch für Banken mit kommunaler oder Landesbeteiligung. Das Verhalten von Bundesbehörden in der Zusammenarbeit mit Landesbehörden darf hingegen Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Deutschen Bundestages sein (Kretschmer, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 44 Rn. 96; Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 2. Aufl. 2013, Art. 44 Rn. 8). Um das Bundesstaatsprinzip zu wahren, soll der einzusetzende Ausschuss nur das Verhalten privater Kreditinstitute und solcher, an denen der Bund beteiligt ist, sowie von Kreditinstituten, die Stabilisierungsmaßnahmen des vom Bund errichteten Finanzmarktstabilisierungsfonds erhalten haben, untersuchen (Nummer 5). Auch hinsichtlich der letztgenannten Banken besteht insoweit eine Untersuchungskompetenz des Deutschen Bundestages, da das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz ausdrücklich Bedingungen für die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen aufstellt und mit der Gewähr einer „soliden und umsichtigen Geschäftspolitik“ auch selbst formuliert. Allerdings gilt die Untersuchungskompetenz nur für Kreditinstitute während der Laufzeit solcher Maßnahmen. Hinsichtlich des Verhaltens anderer Kreditinstitute, die nicht von Nummer 2 erfasst werden (z. B. Landesbanken und Sparkassen), wird, sofern es um die politische Verantwortung für bestimmte Vorgänge geht, allein auf Verhalten oder Kenntnis von Stellen des Bundes sowie ggf. auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern abgestellt (Nummern 1, 3, 4, 6-10).

b) Zum Teil sind die Änderungen auch veranlasst, um den Untersuchungsgegenstand präziser zu fassen. Umfang und Tiefe einer Untersuchung müssen nämlich – gerade auch im Hinblick auf die dem Ausschuss zugewiesenen Zwangsbefugnisse gegenüber Dritten (Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 44 Rn. 66; von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz [Hrsg.], PUAG, 2015, § 3 Rn. 9) – hinreichend klar bestimmt sein (vgl. etwa BT-Drs. 14/5790, S. 14).

c) Außerdem ist eine Vorwegnahme möglicher Untersuchungsergebnisse zu vermeiden (Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 2. Aufl. 2013, Art. 44 Rn. 33; SächsVerfGH, LKV 2008, 507 [509]). Die Fraktionen haben

sich nach eingehender Diskussion verständigt, das Wort „Schaden“ durch die Formulierung „möglicherweise unberechtigte[n] Steueranrechnungen oder -erstattungen“ (Nummer 2) bzw. „ggf. eingetretenen Schaden“ (Nummer 8) zu ersetzen. Auf diese Weise soll eine Vorabbewertung der zu untersuchenden Vorgänge vermieden werden.

d) Um den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu wahren und damit das Gewaltenteilungsprinzip zu beachten, dürfen noch nicht abgeschlossene, etwa bislang nur geplante, Maßnahmen der Exekutive nicht Untersuchungsgegenstand sein (BVerfGE 110, 188 [214]; 124, 78 [124]; BT-Drs. 14/5790, S. 14). Untersucht werden dürfen hingegen getroffene Maßnahmen oder ergriffene Vorkehrungen (Nummern 8 und 9).

e) Der Untersuchungsgegenstand soll nach dem Willen der antragstellenden Abgeordneten nicht allein auf den öffentlichen Bankensektor begrenzt sein, um einen möglichst umfassenden Blick auf das Phänomen der Cum/Ex-Geschäfte werfen zu können. Hierzu sollen die gegenüber dem Ausgangsantrag eingefügten Nummern 6 und 7 dienen.

Berlin, den 18. Februar 2016

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Sonja Steffen
Berichterstellerin

Richard Pitterle
Berichtersteller

Britta Haßelmann
Berichterstellerin

